

TRANSPORTDIENSTLEISTUNGEN, PERSONENTRANSPORTE UND GÜTERTRANSPORTE



Flugleistungen, Bahnleistungen, öffentlicher Verkehr, Taxi für Personentransporte und Transportdienstleistungen für Güter.

In dieser Kategorie wird eine globale Produktionskette betrachtet. Diese Kategorie weist eine hohe Relevanz bezüglich der Umweltbelastung in der Beschaffung auf. Hier wird nur die Dienstleistung bzw. der Betrieb des Transportmittels betrachtet.

Bei den Umweltauswirkungen von Transporten spielen vor allem Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen, die bei der Verbrennung von Treibstoffen entstehen, sowie der Lärm eine wichtige Rolle. Im sozialen Bereich sind vor allem Vereinigungsfreiheit und Arbeitssicherheit in der Transportindustrie ein wichtiges Thema.

Mit der Wahl des Transportmittels und des Transportunternehmens kann man die ökologischen und sozialen Auswirkungen stark beeinflussen. Als wichtigste soziale Massnahme gilt die Prüfung der Einhaltung der ILO Kernkonventionen.



KRITERIEN

UMWELTKRITERIEN

-  **Klima**
Das Kriterium „Klima“ beinhaltet die Ursachen für den Klimawandel und somit die Menge an Treibhausgasen, die durch Prozesse/Aktivitäten wie z.B. den fossilen Energieverbrauch oder Abholungen der Wälder emittiert werden.
-  **Boden**
Zum Kriterium Boden gehören jegliche Prozesse, welche die Bodenqualität verschlechtern. Dazu gehören: Bodendegradation, Erosion, Bodenversalzung, Bodenverdichtung sowie der Eintrag von Schadstoffen wie z.B. Pestizide oder Schwermetalle. Zudem wird auch der Bodenverbrauch in Form von Landnutzung berücksichtigt.
-  **Luft**
Das Kriterium „Luft“ berücksichtigt die Emissionen von Luftschadstoffen, die bei Menschen oder Tieren / Pflanzen die Gesundheit beeinträchtigen oder die Ökosysteme oder Gebäude schädigen.
-  **Biodiversität**
Das Kriterium Biodiversität wird mit dem Biodiversitätsverlust beurteilt. Dazu gehören Landnutzungsänderungen, die meist in Verbindung mit Lebensraumzerstörung stehen, und weitere schädigende Wirkungen, wie beispielsweise Monokulturen oder der Einsatz von Pestiziden.
-  **Wasser**
Beim Kriterium Wasser werden einerseits der Wasserverbrauch und andererseits die Schadstoffe, die in die Gewässer gelangen können, beurteilt. Nebst toxischen Substanzen gehören dazu auch Stoffe, welche die Versauerung und die Überdüngung der Gewässer fördern.
-  **Abiotische Rohstoffe**
Das Kriterium Ressourcen bezieht sich auf den Abbau von abiotischen, nicht-erneuerbaren Ressourcen wie z.B. Mineralien oder Energiequellen.

LEBENSZYKLUSKRITERIEN

-  **Langlebigkeit**
Die Langlebigkeit beschreibt die Eigenschaft der Ware, möglichst lange benutzbar zu sein.
-  **Reparierbarkeit**
Die Reparierbarkeit bezieht sich auf die Möglichkeit Produkte zu reparieren, sodass ihre Lebensdauer verlängert wird. Dabei spielen vor allem der Produktaufbau, das Ökodesign und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen eine Rolle. Ausserdem erleichtern benutzerfreundliche Angebote wie z.B. ein Reparaturservice oder Reparaturanleitungen das Durchführen von Reparaturen.
-  **Kreislauffähigkeit**
Bei der Kreislauffähigkeit werden die Wiederverwendungsmöglichkeiten von Produkten und/oder deren Bestandteilen beurteilt. Dabei können Produkte und/oder Bestandteile direkt durch die Weitergabe an «neue» BenutzerInnen oder indirekt durch Recyclingprozesse wiederverwendet werden.

LEBENSZYKLUSKOSTEN

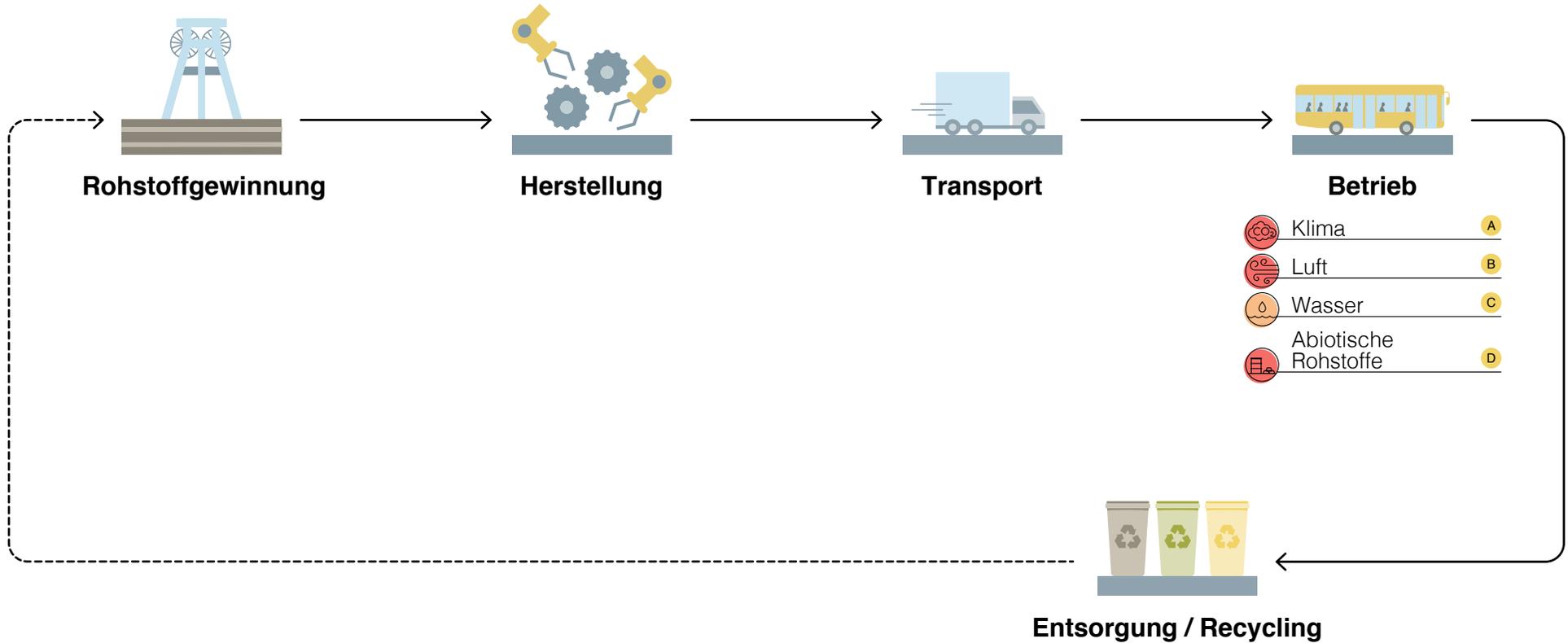
-  **LCC Anwendbarkeit**
Einschätzung der Wichtigkeit von Total Cost of Ownership resp. LCC (Life Cycle Costing) aufgrund des Verhältnisses der Betriebs-, Nutzungs- und Entsorgungskosten zu den Anschaffungskosten.
 -  Die Betriebs-, Unterhalts- und Entsorgungskosten sind sehr wichtig im Vergleich zu den Anschaffungskosten.
 -  Bei der Marktklärung und der Bedarfsdefinition sind Total Cost of Ownership resp. Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Es ist empfohlen, die Lebenszykluskosten als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen.

SOZIALE KRITERIEN

-  **Kinderarbeit**
Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) definiert die Obergrenze für Kinderarbeit unter normalen Umständen als 15 Jahre (ILO Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung). Personen unter 15 Jahren dürfen nur zu Ausbildungszwecken (ab 14 Jahren) oder für leichte Arbeiten (ab 13 Jahren) am Produktionsprozess teilnehmen. Die ausgeführten Tätigkeiten dürfen in keiner Weise ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit beeinträchtigen (ILO Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit).
-  **Zwangsarbeit**
Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) definiert die Zwangsarbeit als unfreiwillige Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung einer Strafe ausgeübt wird (ILO Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit und ILO Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit).
-  **Vereinigungsfreiheit**
Dieses Kriterium bezeichnet das Recht für ArbeitnehmerInnen, Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten (ILO Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes) und das Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen).
-  **Geschlechtergerechtigkeit**
Dieses Kriterium bezeichnet jede Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen (ILO Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) und die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (ILO Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit).
-  **Arbeitssicherheit**
Dieses Kriterium bezeichnet die Beherrschung und Minimierung von Arbeitsunfällen.



Umweltkriterien und Lebenszykluskriterien



Ursachen

- A** Treibhausgasemissionen durch die Verbrennung von Kraftstoffen und den Verbrauch von Elektrizität aus fossilen Quellen (z.B. Kohlestrom)
- B** Luftschadstoffemissionen (z.B. Feinstaub) durch die Verbrennung von Kraft- und Brennstoffen, sowie durch den Verbrauch von Elektrizität aus fossilen Energiequellen (z.B. Kohlestrom)
- C** Mikroplastik, Schwermetalle und weitere toxische Substanzen, die durch Pneu- und Belagsabrieb in die Gewässer gelangen
- D** Ressourcenverbrauch für die Bereitstellung von Energie (Elektrizität und Kraft- resp. Brennstoffe)



Hohe Relevanz



Mittlere Relevanz

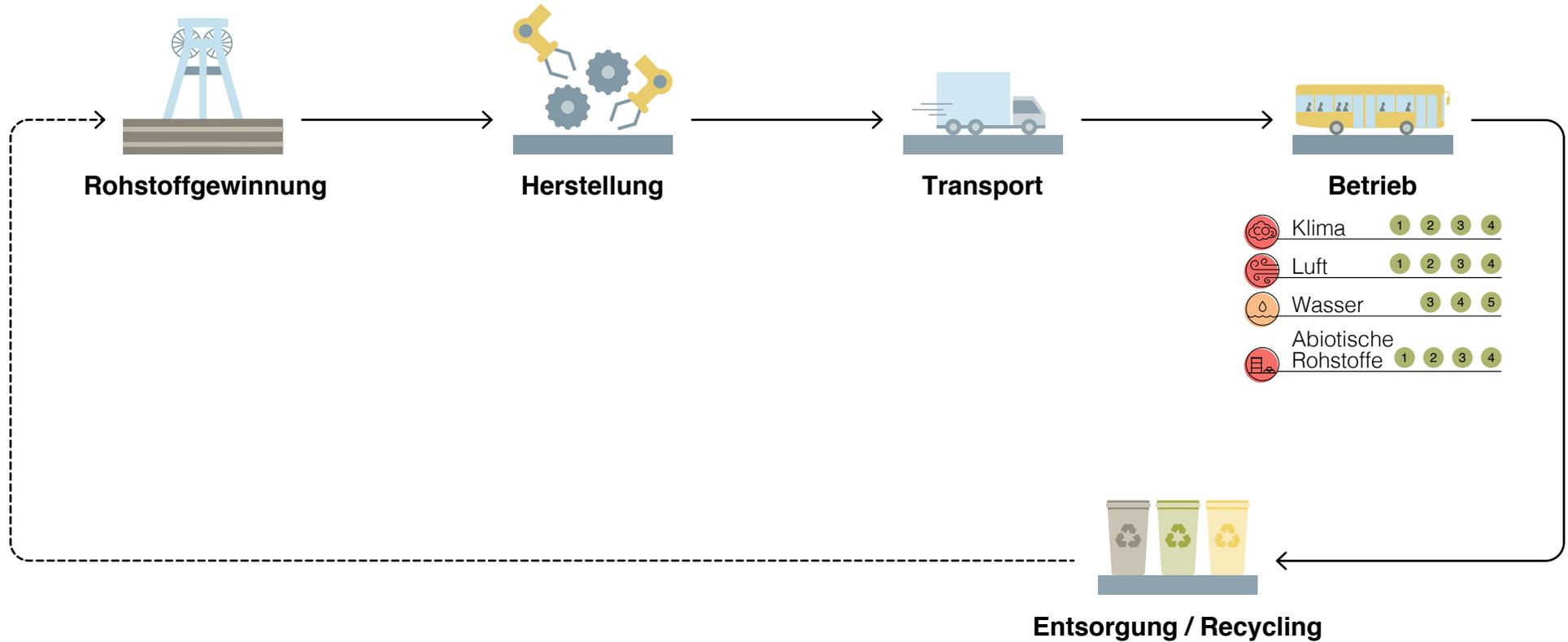


HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN





Umweltkriterien und Lebenszykluskriterien



Handlungsmöglichkeiten

- Mit der Art des Transportes/Transportmittel kann man die Umweltauswirkungen stark beeinflussen: z.B. möglichst selten das Flugzeug benutzen oder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel reisen. Zudem macht es Sinn möglichst direkte Wege zu wählen um die Transportwege zu minimieren
- Berücksichtigung von Firmen, die umweltfreundliche Fahrzeuge für die Transporte einsetzen d.h. EURO6 oder höher bei der Abgasnorm
- Videokonferenzen statt persönliche Meetings
- Förderung einer möglichst guten Auslastung der Transportmittel (z.B. Economy statt Business/First Class, Carsharing / Güter effizient verpacken) und Leerfahrten vermeiden
- Als öffentliche Hand den Bau von Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA) fördern



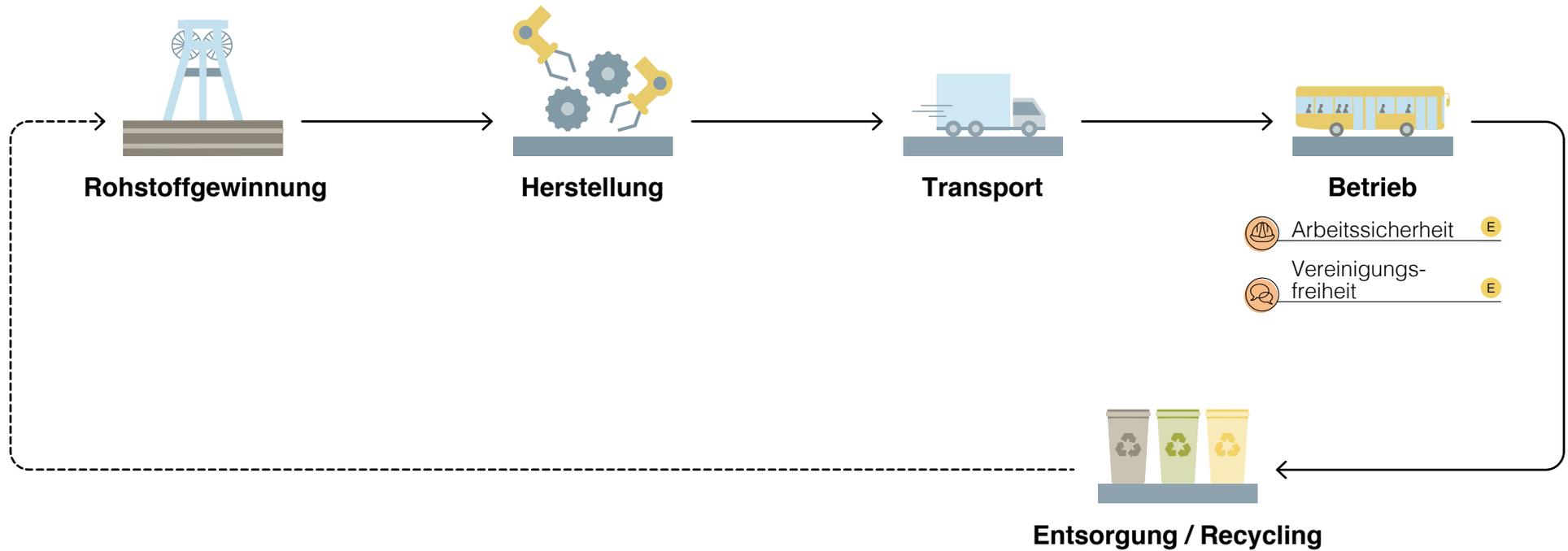
Hohe Relevanz



Mittlere Relevanz



Soziale Kriterien



Ursachen

- E** Mangelnde Arbeitssicherheit und Vereinigungsfreiheit in der Transportindustrie (Strassentransport)



Hohe Relevanz



Mittlere Relevanz

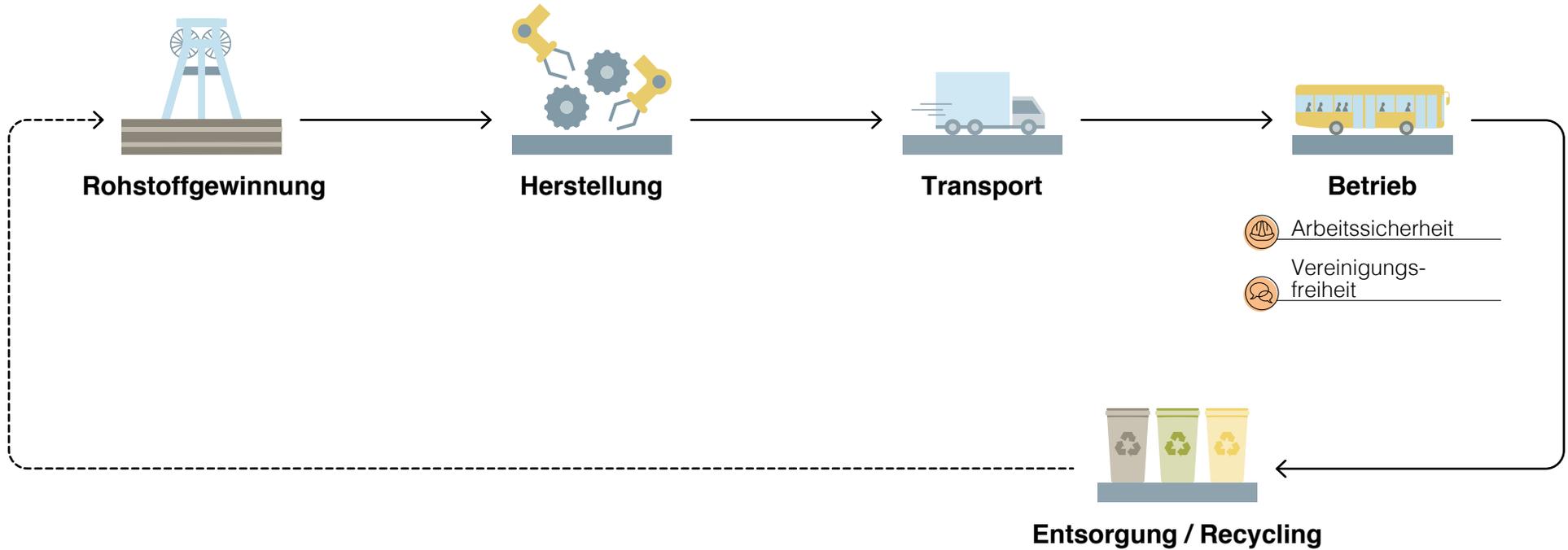


HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN





Soziale Kriterien



Handlungsmöglichkeiten

- Anbietende, die im Ausland ihre Leistung erbringen, sind rechtlich verpflichtet mindestens die ILO Kernarbeitsnormen einzuhalten: Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen; Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, und Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.
- Das Unterschreiben einer Selbstdeklaration durch den Anbieter (inkl. Subunternehmen bzw. Zulieferbetrieben) soll auf jeden Fall verlangt werden.
- In jedem Fall oder vor allem, wenn ein Risiko besteht (in Relevanzmatrix gelb oder rot), kann ein unabhängiger Nachweis vom Anbieter verlangt werden darüber, dass er sowie relevante Subunternehmen und Zulieferbetriebe für Leistungen im Ausland die ILO Kernarbeitsnormen einhalten. Der Nachweis muss von unabhängigen Parteien durchgeführt worden sein und anzeigen, dass die ILO Kernarbeitsnormen umgesetzt sind oder Systeme für ihre Umsetzung aufgebaut werden. Zum Beispiel: Nachweis der Mitgliedschaft in einer Standard-Initiative mit Nachweis eines Auditberichts der betroffenen Produktionsstätten; Produktzertifikate mit entsprechendem Nachweis; Fabrikzertifikate der betroffenen Standorte; ein Auditbericht aller betroffenen Fabriken, die eine Erfüllung der Kriterien nachweisen; oder anderer, gleichwertiger Nachweis.



Hohe Relevanz



Mittlere Relevanz